

geleitet wird, hinsichtlich der ihnen durch die neue Zuleitung erwachsenden Nachtheile von der Präklusion nicht betroffen. Wegen der angemeldeten und vorbehaltenen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche hat sich der Unternehmer mit den Betheiligten auseinander zu setzen. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage findet nach § 75 des Zuständigkeitsgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren statt, im Uebrigen ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.⁵⁾

Hinsichtlich des Verfahrens in Gemäßheit des § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Bestimmungen in den §§ 24 fgd. a. a. O. zu beachten.

IV. Gewerbliche Benutzung.

Die gewerbliche Wasserbenutzung kann in der verschiedensten Weise stattfinden, sie kann insbesondere in der Entnahme des Wassers, der Ableitung von Abfällen der Fabrikation, sowie von Wasser, welches durch seine gewerbliche Benutzung verunreinigt ist und endlich in der Einstellung der Wasserkraft in den Dienst des Gewerbebetriebes bestehen.

1. Wasserentnahme und Einführung fremder Stoffe.

Die Entnahme von Wasser wird der Regel nach zulässig sein, insoweit hierdurch das allgemeine Interesse nicht verletzt wird und diese Entnahme sich in den Grenzen des Gemeingebrauches hält. Eine Genehmigung der Behörde bei öffentlichen Gewässern wird in den Fällen unerlässlich sein, in denen für die Entnahme bestimmte Vorrichtungen hergestellt und mit dem Gewässer in dauernde Verbindung gebracht werden. Bei Privatgewässern wird die Zustimmung der Eigenthümer oder sonstiger Berechtigter eingeholt werden müssen. Die Einführung und das Einwerfen fremder Stoffe in die Wasserläufe liegt im Allgemeinen in der Natur der Sache und bleibt in beschränktem Maße oder an Strömen mit starkem Gefälle und großer Wassermasse an sich wirkungslos, diese Handlungen können indessen zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen, wenn die hineingeleiteten Abwässer und hineingeworfenen Stoffe geeignet sind, das Wasser gesundheitschädlich zu machen oder dasselbe für einzelne bestimmte Zwecke unbrauchbar werden zu lassen, oder wenn durch sie eine Beeinträchtigung wesentlicher Wassernutzungen herbeigeführt, beispielsweise der Fischbestand vernichtet wird. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt ist, darf auch eine bloße Verunreinigung des Wassers nicht in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise stattfinden und der Unterlieger ist berechtigt, einer über dies Maß hinausgehenden Verunreinigung im Wege der Klage entgegenzutreten.

Die Polizeibehörde ist Kraft der ihr aus § 10 Tit. 17 Th. II Allg. Landrecht und aus dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu-

⁵⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 13. Oktober 1887, XV 334, und vom 4. Juni 1888, XVI 308.

stehenden Befugniß berechtigt, Mißstände der gedachten Art sowohl durch Polizeiverordnung wie durch Verfügung im Einzelfalle abzustellen, insoweit eine unmittelbare Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben daraus entsteht oder die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Ufern und den Gewässern ihr Einschreiten bedingt.

Für gewerbliche Unternehmungen kommen für das Deutsche Reich die §§ 16 fgd. der Reichsgewerbeordnung in Betracht, nach welchen bei einer Anzahl gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die gewerbepolizeiliche Genehmigung ertheilt, versagt oder an Bedingungen geknüpft werden kann, je nachdem sich bei der vorgängigen Prüfung herausstellt, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen kann. Die Prüfung hat sich zugleich darauf zu erstrecken, ob bei der Anlage die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet sind. Der genehmigenden Behörde liegt es hiernach auch ob wegen Verhütung einer gemeinschädlichen Verunreinigung der Wasserläufe durch gewerbliche Gebrauchs- und Abfallwässer unter Berücksichtigung der von den Betheiligten erhobenen Einwendungen Vorkehrung zu treffen und geeigneten Falles die Anbringung von Klär- und Reinigungsvorrichtungen anzuordnen. Das Verzeichniß der gemäß § 16 konzessionspflichtigen Anlagen wird nach Maßgabe des Bedürfnisses fortdauernd ergänzt. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Verunreinigung der Wasserläufe kommen bei der aus § 16 zu treffenden Entscheidung als bindend nur insoweit in Betracht, als sie sich als bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften im Sinne des § 16 darstellen.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ermächtigt die Polizeibehörde, die Zuleitung des zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzten Wassers zu untersagen, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Vorschrift des § 6 a. a. O., wonach die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen von der Polizeibehörde untersagt werden kann, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder zu den in § 3 erwähnten Nachtheilen Anlaß bietet, oder den freien Abfluß des Wassers behindert, hat ihre Bedeutung durch § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verloren. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist nach der lezterwähnten Bestimmung allgemein verboten und nur noch mit Genehmigung des Bezirksausschusses ausnahmsweise zulässig (§ 99 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes).

Die Kabinettsordre vom 24. Februar 1816 (G. S. S. 108) setzt zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzial- (Landes)-Polizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann.

Durch Ministerial-Erlaß vom 1. September 1877 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 257) ist im Interesse der Freihaltung der Flüsse und Wasserläufe von Verunreinigungen vorgeschrieben, daß für städtische Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen vor der Genehmigung die Zustimmung der beteiligten Minister eingeholt werden muß. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch Erlaß vom 8. September 1886 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 233) in Erinnerung gebracht. Die besonderen für die Fischerei erlassenen Vorschriften werden weiter unten zur Erörterung gelangen.

Ein Verbot der Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen, die Ablagerung von Schutt und Abraum aller Art am Stromufer und an solchen Stellen des Hochwassergebietes, wo eine solche Ablagerung besonders untersagt ist, sowie des Auswerfens von Gegenständen, die dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, findet sich in § 44 der Polizeiverordnung vom 7. März 1895.

2. Der Wasserstau.

Von erheblichster Bedeutung für die Wasserbenutzung ist der Wasserstau. Die Kulmische Handfeste bestimmte, daß Jeder, dessen Acker ein taugliches Gewässer berührt, auf eigene Kosten und zu eigenem Nutzen nur eine einzige Mühle darauf anlegen dürfe, und daß, wenn eine etwa vorhandene größere Wasserkraft durch Anlage von mehreren Mühlen ausgenutzt werden soll, der Orden ein Drittel der Baukosten tragen und ebenso viel von dem Ertrage ziehen solle. Diese Bestimmung ist nicht lange eingehalten, der Orden behielt sich regelmäßig die Anlage und Ausnutzung der Mühlen selbst vor und legte, wenn er sie einem Dritten gestattete, einen festen Zins auf jedes Rad.⁶⁾

Der Orden selbst ging fast regelmäßig bei der Ueberbrückung von Sümpfen in der Weise vor, daß er als Brückenkopf eine befestigte Mühle anlegte. Unter der polnischen Herrschaft gingen vielfach Mühlen des Ordens in städtischen Besitz über, so wurden durch ein von König Kasimir ausgestelltes Privilegium vom 26. August 1457 die in und bei der Stadt Thorn belegenen Ordensmühlen Eigenthum der Stadtgemeinde Thorn.⁷⁾ Die Erlaubniß zur Anlegung von Wassermühlen erfolgte auch in polnischer Zeit durch Königlichcs Privilegium; bspw. erhielt im Jahre 1528 die Stadt Thorn die Erlaubniß, die sogenannte Papiermühle über die Drewenz zu erbauen.⁸⁾

Beschwerden über unberechtigtes Aufstauen waren bereits zu jener Zeit nicht selten; im Jahre 1552 beschwerte sich die Stadt Straßburg in W.-Pr. darüber, daß die Stadt Thorn durch Aufstauen des Wassers in der Drewenz

⁶⁾ Lohmeyer a. a. D. S. 170. Ein Privilegium des Hochmeisters Winrich von Knipprode für eine Mühle an der Montau vom Jahre 1352 findet sich bei Wegner „Der Kreis Schwes“, Bd. II S. 74 abgedruckt. In der Handfeste der Stadt Schwes von 1338 heißt es: „Doch nehmen wir aus, die bürger uns nicht wehren sollen, was möhlen unde teiche wir in ihrer freiheit machen wollen oder schutten.“ Wegner a. a. D. S. 85.

⁷⁾ Restner a. a. D. S. 134.

⁸⁾ Wernicke a. a. D. I S. 321.